

## Warum eine Vorsorgevollmacht?

Stellen Sie sich vor, Ihr Ehepartner liegt nach einem Unfall längere Zeit ohnmächtig im Krankenhaus, und Sie haben plötzlich nichts mehr zu sagen. Seine Behandlung, seine Post, seine Bankgeschäfte – all das regelt nun eine Ihnen fremde Person. Ein erschreckender Gedanke, der jedoch ohne Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zur Realität werden kann. Der Grund: Bei Volljährigen begründen weder die Ehe noch eine Verwandtschaft ein Vertretungsrecht.

Auch nahestehende Personen dürfen für Sie nicht einfach die Rechtsgeschäfte übernehmen, sondern Sie müssen **Vorsorge treffen** und jemanden bevollmächtigen oder als Betreuer bestellen: für den Zugriff auf ein Konto genauso wie für medizinische Entscheidungen – bis hin zu Entscheidungen über Leben und Tod. Alle diese Entscheidungen verlangen in der Regel eine Vollmacht, wenn Sie möchten, dass Ihr Wille von einer Person Ihres Vertrauens umgesetzt wird – und das macht klar, warum Sie eine solche Vorsorgevollmacht abfassen sollten.

Viele Menschen würden gern einer Person Ihres Vertrauens eine Generalvollmacht erteilen, damit sie in Situationen, in denen sie nicht mehr selbst entscheiden können, durch eine Person ihres Vertrauens vertreten werden. Eine solche Generalvollmacht ist für Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Verträge) sehr gut, denn dann kann die Person Ihres Vertrauens viele wichtige Entscheidungen treffen. Alle wichtigen Entscheidungen kann sie mit der Generalvollmacht jedoch nicht treffen. Denn eine solche Vollmacht berechtigt nicht zu einer Entscheidung, ...

- wenn es um eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff geht, bei dem Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist.
- wenn es um eine geschlossene Unterbringung oder eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme geht.
- wenn die Einwilligung in eine Organspende erforderlich ist.

In diesen Fällen muss eine Vollmacht genau diese Befugnisse zur Einwilligung explizit formulieren. Eine Generalvollmacht genügt also nicht.